



Regionales Raumordnungsprogramm

2 0 1 8



*Beschreibende
Darstellung*

Inhaltsverzeichnis

Lesehinweis	III
Satzung.....	IV
Öffentliche Bekanntmachung.....	VI
Grundlagen	VIII
Umweltprüfung und Umweltbericht	IX
1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises .	1
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Aurich.....	1
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	2
1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	3
2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	4
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	4
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	8
2.2.1 Medizinische Versorgung	10
2.2.2 Pflege älterer und behinderter Menschen	11
2.2.3 Kommunale Bildungslandschaft.....	12
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels.....	14
3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	19
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen .	19
3.1.1 Bodenschutz	19
3.1.2 Gewässerschutz.....	21
3.1.3 Natur und Landschaft.....	21
3.1.4 Natura 2000	25
3.1.5 Großschutzgebiete - Nationalpark Wattenmeer	26
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen.....	26
3.2.1 Freiraumschutz allgemein	26
3.2.2 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd.....	27
3.2.2.1 Landwirtschaft.....	27
3.2.2.2 Forstwirtschaft.....	29

3.2.2.3 Fischerei und Jagd	32
3.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	32
3.2.4 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	34
3.2.5 Erholung und Tourismus	35
3.2.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	39
3.2.7 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	40
3.2.7.1 Wassermanagement	40
3.2.7.2 Wasserversorgung	41
3.2.7.3 Küsten- und Hochwasserschutz	42
4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	43
4.1 Mobilität, Verkehr und Logistik	43
4.1.1 Schienenverkehr	43
4.1.2 ÖPNV	44
4.1.3 Straßenverkehr	45
4.1.4 Radverkehr	46
4.1.5 Wasserstraßen und Häfen	46
4.1.6 Luftverkehr	48
4.2 Energie	48
4.2.1 Trassen	49
4.2.2 Windenergie	51
4.2.3 Solarenergie	51
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	52
4.3.1 Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft	52
4.3.2 Altlasten	54
4.3.3 Katastrophenschutz, Verteidigung	54
4.3.3.1 Katastrophenschutz und zivile Verteidigung	54
4.3.3.2 Militärische Verteidigung	55

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 50 000

Lesehinweis

Kenntlichmachung von Streichungen, Ergänzungen, redaktionellen Änderungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen

Um kenntlich zu machen welche Bestandteile des RROP Entwurf 2018 (2) im Vergleich zum RROP Entwurf 2018 (1) gestrichen oder ergänzt wurden, sind gestrichene Inhalte ~~rot durchgestrichen~~ dargestellt. Neue Inhalte sind in roter Farbe dargestellt. Um auf redaktionelle Änderungen aufmerksam zu machen, erfolgt ein Hinweis an der jeweiligen Stelle in rot, kursiv, eingeklammert (*Beispieltext*). Wie bereits in der vorangegangenen Version des RROP sind zudem nachrichtlich übernommene Inhalte aus dem Landes-Raumordnungsprogramm enthalten. Diese sind **grau hinterlegt** dargestellt. Hinweise, die weder ein Ziel noch Grundsatz der Raumordnung darstellen sind *kursiv* im RROP enthalten.

Satzung

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Aurich

~~Der Kreistag des Landkreises Aurich hat am XX XX XX aufgrund von §§ 3 ff des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, das zuletzt durch §§ 12 und 21 des Gesetzes vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 352) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:~~

Auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am XXX die nachfolgende Satzung beschlossen. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG und § 21 Satz 1 NROG ist das Verfahren zur Aufstellung des RROP auf der Grundlage des ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und des NROG vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBL. S. 168) durchgeführt worden. Weitere Rechtsgrundlage des Beschlusses sind §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22).

§ 1 Feststellung als Satzung

(1) Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich, bestehend aus

- einer Beschreibenden Darstellung und
- einer Zeichnerischen Darstellung (im Maßstab 1:50.000)

wird unter Berücksichtigung des Beschlusses des Kreistags vom selben Tag ~~als Satzung festgestellt~~ beschlossen.

(2) Dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich ~~sind folgende weitere Unterlagen beigelegt:~~

- Begründung
- Umweltbericht
- zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG

~~XXXX sind eine Begründung und ein Umweltbericht beigefügt.~~

§ 2 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich treten die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Aurich gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 5 Abs. 6 NROG in Kraft.

§ 3 Geltungsdauer

Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG mit Ablauf von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird.

Anlagen:

Beschreibende Darstellung
Zeichnerische Darstellung

Aurich, XX XX XX

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich“

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich, bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung, in seiner Sitzung am XX XX XX als Satzung beschlossen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm sind eine Begründung und ein Umweltbericht beigelegt.

Gemäß § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen ~~Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, geändert durch §§ 12 und 21 des Gesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 352)~~ Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 456), hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als obere Landesplanungsbehörde das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich mit Erlass vom XX XX XX – Az.: XX genehmigt. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm **und die zusammenfassende Erklärung** für den Landkreis Aurich liegt nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § ~~44~~ **10** Abs. 2 **und 3** ROG ~~und § 3 Abs. 7 NROG~~ ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Aurich zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Landkreises Aurich, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zimmer 1077 (Tel.: 04941 16-8052 / 04941 16-8051), Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, möglich. Darüber hinaus steht das Regionale Raumordnungsprogramm für die Dauer von einem Monat vollständig auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung **schriftlich** gegenüber dem Landkreis Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 7 Abs. 1 NROG). **Gem. § 11 ROG sind Verletzungen von Verfahrens und Formvorschriften des ROG nur dann für die Rechtswirksamkeit eines RROP nur beachtlich wenn sie den im § 11 ROG Abs. 1 Ziff. 1., 2. Oder 3 genannten Tatbeständen entsprechen. Für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplans ist auch unbeachtlich, wenn die in § 11 ROG Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Tatbestände erfüllt sind.**

Aurich, XX XX XX

Landrat

Grundlagen

- Nachfolgend sind die **Ziele der Raumordnung** durch **Fettdruck** gekennzeichnet. ~~Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung~~ Grundsätze sind ohne Fettdruck enthalten. Hinweise, die weder Ziele noch Grundsätze der Raumordnung darstellen sind durch *Kursivschrift* gekennzeichnet. ~~Nachrichtlich übernommene Inhalte aus dem Landes-Raumordnungsprogramm sind grau unterlegt.~~
- Entsprechend § 13 Abs. 2 ROG ist das RROP aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Zu Grunde zu legen ist: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)
- Durch Aufnahme in das RROP und die räumliche Konkretisierung werden die aus dem LROP übernommenen Zielbestimmungen zu eigenständigen Zielen des RROP
- Das RROP besteht aus der Beschreibenden und aus der Zeichnerischen Darstellung. Angeschlossen ~~sind ist~~ eine Begründung ~~und Erläuterungen~~, die rechtlich unverbindlich ~~sind ist~~
- Im RROP wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises Aurich dargestellt (§ 13 Abs. 5 ROG). Zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm bildet es die Grundlage für die Beurteilung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in den durch § 5 Abs. 3 NROG gezogenen Grenzen
- Das RROP ist am XX XX XX vom Kreistag des Landkreises Aurich durch Satzung festgestellt worden. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, als obere Landesplanungsbehörde, hat es mit Verfügung vom XX XX XX genehmigt. ~~Mit dem Am Tage nach~~ der Bekanntmachung ~~der Genehmigung~~ (gem. § 5 Abs. 6 NROG) im Amtsblatt für den Landkreis Aurich ist das RROP wirksam geworden

Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ziel dieser Umweltprüfung ist es, sicherzustellen, dass Planungsalternativen angemessen geprüft und Umweltwägungen frühzeitig unter Beteiligung der betroffenen Stellen berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Form eines Umweltberichts zu dokumentieren. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet. Die notwendigen konkreten Prüfungsaspekte und Inhalte des Umweltberichts ergeben sich im Einzelnen ebenfalls aus § 8 Abs. 1 ROG.

Im Mai 2013 fand das Scoping mit den fachlich berührten Behörden über den Untersuchungsrahmen (d. h. über Untersuchungsumfang bzw. -schwerpunkte), Untersuchungstiefe (Detaillierungsgrad) und anzuwendende Untersuchungsmethoden statt.

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Aurich

01 LROP 1.1 01

¹Die räumliche Entwicklung des Landkreises Aurich soll so gestaltet werden, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen im Gleichgewicht sind.

²Die wirtschaftliche und insbesondere die touristische Entwicklung des Landkreises Aurich ~~ist soll~~ daher mit eigenem Profil und in Einklang mit der kulturellen und landschaftlichen Identität und seinen ökologischen Funktionen ~~zu~~ entwickelt ~~ta~~ werden. *(Fettsatz entfernt)*

02 LROP 1.1 02-07

¹Die soziale und kulturelle Infrastruktur des Landkreises ist zu sichern und entsprechend den Erfordernissen der demografischen Entwicklung zu entwickeln. ²Für die Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens ist ein Konzept zu erarbeiten, um der Bevölkerung diese Angebote in zumutbarer Entfernung dauerhaft zur Verfügung stellen zu können.

³Landwirtschaftliche Nutzflächen und die Förderung der Agrarstruktur sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und zu entwickeln.

⁴Auf eine weiterhin ausgewogene, nachhaltig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur, insbesondere der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und einer damit verbundenen Sicherung und Entwicklung von qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, soll hingewirkt werden.

⁵Es sollen frühzeitig Konzepte z. B. für Trassenkorridore ~~oder die Kleigewinnung~~ erstellt werden.

⁶Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sollen unterstützt und gefördert werden.

03 LROP 1.1 08-10/ 1.1 02/07

¹Den stetig steigenden Anforderungen einer vernetzten Wirtschaft und Gesellschaft ist durch den Ausbau und die Bereitstellung einer modernen Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK), auch im ländlichen Raum, Rechnung zu tragen.

²Die flächenhafte Bereitstellung moderner Breitbandtechnologie ist zu sichern und zu entwickeln.

04 LROP 1.1 02/07

¹Bei der Errichtung neuer Telekommunikationseinrichtungen soll darauf geachtet werden, dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche sowie die Störung von Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden. ²Neu zu errichtende Anlagen sollen einen **ausreichenden möglichst großen** Abstand von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen und Wohnbebauung einhalten.

~~³Neben dem Ausbau mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) soll auf die Erhaltung bestehender Einrichtungen, wie etwa Postfilialen, hingewirkt sowie deren Ausbau gefördert werden.~~

05 LROP 1.1 03

Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu **beachten**rücksichtigen. (*Fettsatz entfernt*)

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

01 LROP 1.2 01

Maßnahmen und Bemühungen zu gemeinde-, kreis- und staatsübergreifenden Kooperationen sind zu erhalten und zu entwickeln.

02 LROP 1.2 06

Die Wachstumsregion Ems-Achse soll in ihrem Bestreben, eine eigenständige Wirtschafts- und Verkehrsachse auszubauen, gestärkt und unterstützt werden.

03 LROP 1.2 01 - 03

Die Zusammenarbeit mit dem europäischen Nachbarn - den Niederlanden - soll gestärkt und unterstützt werden.

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

01 LROP 1.3 01 – 02 3

¹Die Küstenzone ist nachhaltig zu entwickeln. Nutzungskonflikte bei Planungen und Maßnahmen sind zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren. ²Die Küste ist vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen und im Einklang mit ökologischen und touristischen Belangen zu entwickeln.

02 LROP 1.3 04

¹Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer als Weltnaturerbe ist zu erhalten und zu entwickeln. ²Der nationale und internationale Status des Weltmeeres soll über sein Gebiet hinaus Impulse für eine nachhaltige Raumentwicklung, vor allem im Bereich des nachhaltigen Tourismus geben. (siehe auch Kapitel 3.1.5).

03 LROP 1.3 01 - 03

¹Durch das Instrument des integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) sind frühzeitig Nutzungskonflikte in der Deichschutz- bzw. Küstenschutzzone zu vermeiden. ²Planungen und Maßnahmen, welche die Sicherstellung des derzeitigen und zukünftigen Küstenschutzes gefährden können, sind zu unterlassen.

~~³Die raumordnerische Sicherung von Flächen zur Sand- und Kleigewinnung hat frühzeitig zu erfolgen und ist in den nächsten Jahren abzuschließen.~~

~~^{4 3}Die Schutzdünenbereiche auf den Inseln sind von baulichen Anlagen freizuhalten.~~

~~04 LROP 1.3 03/12~~

~~Der Landkreis Aurich muss in Anbetracht seiner langen Hauptdeichlinie an der Außenems und Nordsee frühzeitig bemüht sein, Expertenwissen abzufragen, identifizierte Schwachpunkte in seiner Deichlinie kurzfristig beheben zu lassen und neue oder alternative Küstenschutzstrategien gemäß dem Stand der Wissenschaft anzuwenden.~~

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

~~01 LROP 2.1 01~~

~~¹Die für die Flächennutzungsplanung zuständigen Gebietskörperschaften sollen Entwicklungskonzepte erarbeiten und diese mit den Nachbar-Gebietskörperschaften sowie der Unteren Landesplanungsbehörde frühzeitig abstimmen. ²Hierbei soll ein ausgewogenes Verhältnis von Siedlungs- und Freiraumstrukturen angestrebt werden.~~

02 01 LROP 2.1 02 - 07

¹Der Landkreis Aurich und die dazugehörigen Städte und Gemeinden **haben sollen** ihre räumlichen Planungen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge unter **Beachtung** der sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse auszurichten. *(Fettsatz entfernt)* ²**Dabei haben sie Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird.**

~~03 LROP 2.1 01~~

Im Rahmen der grundgesetzlich verankerten Planungshoheit trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Rahmen setzenden überörtlichen und fachlichen Belange.

04 02 LROP 2.1 01 – 03 / 1.1 01 – 03 ~~und~~ / 2.1 05 und 07

¹Außer den Zentralen Orten und den „Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ unterliegen alle Ortsteile der Gemeinden der Eigenentwicklung. ~~²Diese orientiert sich am örtlichen Entwicklungsstand. ³Folgende Nicht-Zentrale Orte werden als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ festgelegt:~~

- ~~• Greetsiel~~
- ~~• Dornumersiel~~
- ~~• Neßmersiel~~
- ~~• Timmel~~
- ~~• Norddeich~~

^{4 2}Der Träger der Bauleitplanung legt im Benehmen mit der Unteren Landesplanungsbehörde den Umfang dieser Eigenentwicklung fest.

~~⁵Bachtet werden dabei insbesondere die demografische Entwicklung, die vorhandene Infrastruktur und Nachhaltigkeitsaspekte.~~

~~⁶Als Orientierungswert für die Ortsteile mit Eigenentwicklung wird ein Angebot von 4 Wohneinheiten pro Jahr und 1000 Einwohner zugrunde gelegt.~~

~~⁷Eine Abweichung vom im Satz 6 genannten Orientierungswert ist durch ein umfassendes Siedlungsflächenkonzept / Entwicklungskonzept durch die in Ziffer 01 genannten Träger nachzuweisen und erfordert die Abstimmung oder das Benehmen mit der Unteren Landesplanungsbehörde.~~

~~⁸Baulücken und bauleitplanerisch gesicherte, aber noch nicht bebaute Flächen, sollen bei der Festlegung des Umfangs der Eigenentwicklung ebenfalls berücksichtigt werden.~~

05 03 LROP 2.1 02

Zur nachhaltigen Beurteilung von Altersstruktur und Wohnungsangebot in den Städten und Ortschaften des Landkreises soll eine Beurteilungsgrundlage in Form eines GIS-basierten Katasters erstellt werden.

06 04 LROP 2.1 01/04

¹Bauflächen sind **sollen** unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinden räumlich ~~zusammenzufassen~~ **kompakt strukturiert werden.** (*Fettsatz entfernt*)

²Insgesamt soll in den Zentralen Orten eine höhere **Wohnsiedlungsdichte als bisher** erreicht werden, um den Verbrauch an neuer Wohnsiedlungsfläche spürbar zu reduzieren.

³Im Hinblick auf den Bodenverbrauch hat die Schließung von Baulücken bei Wahrung der charakteristischen örtlichen Siedlungsstruktur Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich.

07 05 LROP 2.1 01/09

¹Bei der gemeindlichen Wohnsiedlungsflächenentwicklung sollen vorhandene landwirtschaftliche Betriebe berücksichtigt werden. ²Bestehende Nutzungen und moderate Betriebserweiterungen sollen hierdurch nicht behindert werden.

³Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit ländlicher Siedlungen sollen in verstärktem Maße städtebauliche ~~Erneuerungs-~~ **und** Entwicklungsmaßnahmen

(gem. § 165 BauGB) sowie Dorfentwicklungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung durchgeführt werden.

⁴Unter Beachtung der standörtlichen Voraussetzungen sollen in den Gemeinden, insbesondere an den Zentralen Orten, wohnortsnah Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und - soweit möglich - geschaffen werden.

08 06 LROP 2.1 02/05

~~⁴Die Gemeinden haben ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte und die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten, deren Streckenführungen die regionalen Siedlungsentwicklungachsen bilden.~~

¹Bei der Verortung neuer Siedlungsflächen sollen die bestehenden Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt werden.

²Dies gilt sowohl für die Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV. (*Fettsatz entfernt*)

09 07 LROP 1.1 01/2.1 07

~~⁴Alle Gemeinden des Landkreis Aurich sind „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“. ²Die Standorte sind in der Zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ dargestellt. ³Planungen und Maßnahmen sollen daher unter Berücksichtigung touristischer Belange erstellt werden.~~

⁴Nach Bedeutung und Struktur der jeweiligen Standorte sind die touristisch bedeutsamen Standorte in der Zeichnerischen Darstellung als “Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus” oder “Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt” in Kap. 3.2.5 festgelegt.

~~**10** LROP 2.1 07~~

~~⁴Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten werden die Mittelzentren Aurich und Norden sowie die Grundzentren Wiesmoor, Großefehn, Ihlow, Südbrookmerland und Hinte festgelegt. ²An diesen Standorten ist ein entsprechendes Angebot an Arbeitsstätten zu sichern und zu entwickeln.~~

~~³Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten werden die Zentralen Orte in den Mittelzentren Aurich und Norden sowie in den Zentralen Orten der Grundzentren festgelegt. ⁴An diesen Standorten ist ein entsprechendes Angebot an Wohnstätten zu sichern und zu entwickeln.~~

11 08 LROP 1.1 02/07

⁴Es sollen die räumlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass die Wirtschaftskraft des Landkreises nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt wird.

~~²Dabei soll das Beschäftigungsniveau erhöht und eine Arbeitslosenquote unter dem Landesdurchschnitt angestrebt werden.~~

12 09 LROP 2.2 03 / 1.1 05 und 07

¹Die mittelzentralen Standorte in Aurich und Norden sind in der Funktion als Standort für die gewerbliche Entwicklung vorrangig vor grundzentralen Standorten zu sichern und zu entwickeln.

²Ein ausreichendes Potential an gewerblich-industriellen Flächen soll der zunehmenden Nachfrage an entsprechenden Flächen Rechnung tragen.

~~³In den Grundzentren ist die Gewerbeflächenentwicklung an den lokalen Bedarf anzupassen und ausreichend Raum für die Aussiedlung von störendem Gewerbe aus den Ortslagen vorzuhalten. ⁴Um einer Zersiedlung des Raumes vorzubeugen, ist die gewerbliche Entwicklung an diesen Standorten an bestehende Strukturen an den grundzentralen Standorten zu orientieren.~~

³Außerhalb der Zentralen Orte soll eine Gewerbeflächenentwicklung nur an besonders lagegünstigen Standorten erfolgen.

13 10 LROP 1.1 05, 3.1.1 02 und 4.1.1-01/02/04

¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ dargestellt:

- **Gewerbegebiet Aurich-Nord (Stadt Aurich)**
- **Gewerbegebiet Aurich-Süd (Stadt Aurich)**
- **Gewerbegebiet Riepe-Leegmoor (Gemeinde Ihlow)**
- **Gewerbegebiet Georgsheil (Gemeinde Südbrookmerland)**
- **Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor (Stadt Norden)**
- **Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland (Gemeinde Hinte)**

²Insbesondere bei den Standorten Georgsheil/Uthwerdum, Riepe und Stadt Aurich soll der Ausbau und die Entwicklung dieser Flächen gefördert werden. ³Darüber hinaus sind weitere Flächen als Vorbehaltsgebiet „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ dargestellt.

~~⁴Im Rahmen der Bauleitplanung hat die Stadt Norden im Hafen Norddeich ausreichend Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.~~

~~⁵Weitere Industrie- und Gewerbeflächen sollen dort ausgewiesen werden, wo bezogen auf die jeweiligen Anforderungen besondere Standortvorteile bestehen oder unmittelbar geschaffen werden können.~~

~~⁶Diese Standortvorteile sind unter anderem die direkte Anbindung an die Schiene und das Bundesstraßennetz oder die Anbindung an die Autobahn sowie die unmittelbare Nähe zu einem Hafen, wie sie zum Beispiel für die Versorgung von Offshore-Windenergieanlagen notwendig ist.~~

^{7 3}Die Entwicklung und Bereitstellung **dieser** besonders geeigneten **regionalen Gewerbe**flächen soll möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit angestrebt werden.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 LROP 2.2 01-03

¹Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen sollen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität bereitgestellt, gesichert und entwickelt werden. ²Dazu **haben sollen** alle Gemeinden zeitgemäße Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion in den Zentralen Orten **zu** sichern, entwickeln oder wiederher**zu**stellen. (*Fettsatz von Satz 2 entfernt*)

³Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht sein.

⁴Die Angebote sollen frühzeitig interkommunal und regional abgestimmt werden. ⁵Die Einrichtungen und Angebote zur Daseinsvorsorge sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und insbesondere zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem ÖPNV gut und barrierefrei erreichbar sein.

⁶Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für junge Familien, Kinder und Jugendliche sollen möglichst in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 LROP 1.1 07

¹Im Landkreis Aurich soll ein flächendeckendes, breites Kultur-, Sozial- und Bildungsangebot in örtlicher Nähe erhalten und entwickelt werden, um der Bevölkerung eine Identifikations- bzw. Orientierungsmöglichkeit zu bieten und die Standortqualität zu sichern. ²Die traditionellen und institutionalisierten Aktivitäten sollen erweitert und ergänzt werden, das kulturelle Angebot soll erhöht werden. ³Damit dies gelingen kann, soll insbesondere das private Engagement unterstützt werden.

⁴Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Kultur und soziale Infrastruktur sollen so ausgerichtet werden, dass sich die Gestaltungsmöglichkeiten für Frauen vergrößern und ihre Beteiligungschancen in den Bereichen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, erhöhen.

⁵Zur Gewährleistung der kulturellen Grundversorgung und der kulturellen Infrastruktur in den verschiedenen Handlungsfeldern des Kultursektors sollen die diesbezüglichen Aktivitäten vernetzt werden um sich gegenseitig zu unterstützen. ~~⁶Insbesondere die generationsübergreifende Kulturarbeit soll gefördert werden.~~

⁷ ~~⁶Die~~ Erhaltung und der weitere Aufbau einer Infrastruktur der kulturellen Bildung, wie Spielstätten, Büchereien und Museen, ist vorrangig in den Zentralen Orten zu fördern.

03 LROP 2.2 03

Die Siedlungsentwicklung des Landkreises Aurich ist an dem System der Zentralen Orte zu orientieren und zu sichern.

04 LROP 2.2 03/04/05/07

~~¹Im Landes-Raumordnungsprogramm unter 2.2.07 sind Mittelzentren in den Städten Aurich und Norden festgelegt.~~ ¹Mittelzentren sind in den Städten Aurich und Norden festgelegt. ²In den Mittelzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des ~~aperiodischen Bedarfs gehobenen Bedarfs~~ zu sichern und zu entwickeln. ³Für die lokale Bevölkerung und Wirtschaft ist die grundzentrale Versorgung zu leisten (grundzentraler Verflechtungsbereich).

~~⁴In der Stadt Wiesmoor ist ein Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion "aperiodischer Einzelhandel" ist die Stadt Wiesmoor festgelegt.~~ ⁵Die zukünftige Entwicklung der Stadt Wiesmoor darf dabei nicht zu Lasten der benachbarten Zentralen Orte gehen. ~~⁶Aus diesem Grund wird diese mittelzentrale Teilfunktion an die Existenz einer gültigen Einzelhandelsvereinbarung mit den umliegenden Gemeinden gebunden.~~

~~⁷ ⁶Als Zentraler Ort in den Gemeinden Grundzentren~~ werden festgelegt:

- Baltrum in der Gemeinde Baltrum
- Marienhafel/ Upgant-Schott in der Samtgemeinde Brookmerland
- Dornum in der Gemeinde Dornum
- Hage in der Samtgemeinde Hage
- Hinte in der Gemeinde Hinte
- Ihlowferhn in der Gemeinde Ihlow

- Pewsum in der Gemeinde Krummhörn
- Ostgroßefehn in der Gemeinde Großefehn
- Großheide in der Gemeinde Großheide
- Norderney in der Stadt Norderney
- Juist in der Gemeinde Juist
- Moordorf in der Gemeinde Südbrookmerland

05 LROP 2.2 03/04

⁴In den Grundzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des täglichen Bedarfs sowie die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbebauland, welche über den Eigenbedarf hinausgehen, zu sichern und zu entwickeln.

~~²Die Zentralen Orte in den Städten Aurich, Norden, Norderney und Wiesmoor, den Samtgemeinden Brookmerland und Hage und den Gemeinden Baltrum, Dornum, Hinte, Ihlow, Krummhörn, Großefehn, Großheide, Juist und Südbrookmerland werden als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.~~

06 LROP 2.2 03/04

~~Die Zentralen Orte in den Städten Aurich, Norden, Norderney und Wiesmoor, den Samtgemeinden Brookmerland und Hage und den Gemeinden Baltrum, Dornum, Hinte, Ihlow, Krummhörn, Großefehn, Großheide, Juist und Südbrookmerland werden räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.~~

06 07 LROP 2.2 01/02/05

¹Außerhalb der zentralen Orte sind die Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung zu sichern und zu entwickeln.

²Diese sind am örtlichen Bedarf auszurichten.

08 LROP 2.2 01/03

~~Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte, insbesondere in den Versorgungskernen sowie die wohnungsnah Grundversorgung, sind in allen Teilen des Landkreises Aurich langfristig zu sichern und zu entwickeln.~~

2.2.1 Medizinische Versorgung

01 LROP 2.2 03

¹In allen Teilräumen ~~soll~~ **ist** eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung **zu gewährleisten** ~~t werden~~. (*Fettsatz hinzugefügt*)

²Standorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens ~~sind~~ sollen die Zentralen Orte sein. (*Fettsatz entfernt*)

02 RROP

¹Im Landkreis Aurich soll für die gesamte Bevölkerung die stationäre medizinische Versorgung gewährleistet werden. ²Alternative Szenarien haben im Sinne einer flächendeckenden Daseinsvorsorge eine hohe Erreichbarkeit für die Bevölkerung zu gewährleisten. ³Hierbei sind auch stationäre Einrichtungen außerhalb des Kreisgebietes zu berücksichtigen.

03 LROP ~~4.3-05~~ RROP

¹Die vorhandenen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sollen bedarfsorientiert erhalten und qualitativ verbessert werden. ²Die Schaffung neuer Einrichtungen und Angebote soll grundsätzlich zur weiteren Entwicklung der Kurorte beitragen. ³Die in Satz 1 genannten Einrichtungen sollen deshalb vorwiegend in den Zentralen Orten oder den „Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ gesichert und entwickelt werden.

04 LROP 1.1 03 und 2.2 01

¹In allen Teilräumen der Planungsregion soll in zumutbarer Entfernung eine bedarfsorientierte und ausgewogene ambulante medizinische Versorgung sichergestellt werden. ²Dabei soll insbesondere den Anforderungen einer älter werdenden Bevölkerung Rechnung getragen werden. ³Zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im ländlichen Raum soll, wenn notwendig, auf die Umsetzung alternativer Angebotsformen hingewirkt werden.

05 LROP 2.2 01/02 und 2.2 03/05

Einrichtungen der ambulanten hausärztlichen Versorgung sind mindestens in den Zentralen Orten vorzuhalten.

06 LROP 2.2 01/02 und 2.2 03/05

Ein vielfältiges Angebot von Einrichtungen der ambulanten fachärztlichen Versorgung soll zumindest in den Mittelzentren Aurich und Norden vorgehalten werden.

2.2.2 Pflege älterer und behinderter Menschen

01 LROP 2.2 01/02

¹In allen Teilräumen soll ein qualitativ hochwertiges Angebot an ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen zur Pflege älterer und Menschen mit Behinderung gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. ²Dieses gilt auch für ergänzende sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen. ³Dabei sollen auf den individuellen Hilfebedarf ausgerichtete Hilfsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung des Vorrangs ambulanter Leistungen vorrangig ausgebaut werden.

02 LROP 2.2 03/05

Stationäre Einrichtungen sind vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln.

03 LROP 1.1 03

⁴Der Erhöhung der Nachfrage nach Betreuungsleistungen soll durch den Ausbau alternativer und kosteneffizienter Angebotsformen Rechnung getragen werden. ~~²Dabei soll besonders auf die Stabilisierung der häuslichen Pflege hingewirkt werden.~~ ~~³Diese ist durch die Entwicklung und Sicherung „haltender Strukturen“ und eine anbieterunabhängige neutrale Pflegeberatung zu unterstützen.~~

2.2.3 Kommunale Bildungslandschaft

01 LROP 2.2 02/03/04

¹Bedarfsorientiert soll für alle Gemeinden des Kreisgebietes und für alle Bevölkerungsteile eine qualitativ hochwertige und hinreichend differenzierte Versorgung mit Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden.

²Standorte hierfür sind **zunächst** die Zentralen Orte.

02 LROP 2.2 05

¹Die Schulen des Primarbereichs und der Sekundarbereiche I und II sind zur langfristigen Sicherung einer möglichst ortsnahen Schulversorgung zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

²Grundschulen sind vorrangig in den Zentralen Orten zu erhalten.

³Insbesondere Grundschulen an Standorten ohne zentralörtliche Einstufung sind **in ihrer Ausrichtung** nur dann zu erhalten, wenn am Standort ein differenziertes qualitativ hochwertiges Angebot gewährleistet werden kann.

⁴Weitere Kriterien zur Beurteilung eines Standortes sollen eine gute Einbindung in den öffentlichen Personennahverkehr und eine hinreichende Versorgung mit Bildungsangeboten in den Standortgemeinden sein.

⁵Die Standorte für die Schulen der Sekundarbereiche I und II sollen innerhalb des Landkreises Aurich erhalten bleiben, soweit die Schülerzahlen dieses zulassen. ⁶**In den Mittelzentren Aurich und Norden und ~~in der Stadt im Grundzentrum Wiesmoor ist ein Sek. II- Angebot zu sichern.~~** ⁷In den übrigen Gemeinden soll ein Sek. II Angebot nur vorgehalten werden, solange sich ein langfristiger Bedarf abzeichnet.

~~03 RROP~~

~~¹Das Angebot an Ganztagschulen im Landkreis Aurich soll entsprechend seiner Erforderlichkeit erweitert werden.~~

~~²Die berufsbildenden Schulen in den Mittelzentren Aurich und Norden sind dem Bedarf entsprechend auszurichten und in ihren Angeboten anzupassen.~~

~~³Gleichzeitig soll eine Erhöhung des Ausbildungsangebotes der heimischen Wirtschaft erreicht werden.~~

~~04 03~~ LROP 1.1 03 und 2.2 01/02

¹Für eine nachhaltige Bildungsplanung unter den Bedingungen des demografischen Wandels soll die Schulentwicklungsplanung den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

²Zur Schaffung einer für alle Kinder und Jugendliche zugänglichen und nutzbaren Infrastruktur für Bildung, Betreuung und Erziehung sollen Schulentwicklungsplanung, Kinder- und Jugendhilfeplanung, Sozialplanung und Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs möglichst eng aufeinander abgestimmt werden.

~~05 04~~ LROP 2.2 05

Die Kreisvolkshochschulen in den Mittelzentren Aurich und Norden und die weiteren Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sind möglichst zu erhalten, den Bedürfnissen anzupassen und zu fördern.

~~06 05~~ LROP 1.1 03/04/07

¹Um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen und optimale Bildungschancen und Bildungserfolge für alle im Kreisgebiet lebenden Personengruppen zu ermöglichen, soll für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren eine Bildungslandschaft entstehen, die möglichst optimale Lernbedingungen gestattet und einen, den individuellen Fähigkeiten entsprechenden Bildungserfolg über gesellschaftliche Grenzen hinweg gewährt. ~~²Lebenslanges Lernen und Lernen im Lebenslauf sollen dabei kein Schlagwort, sondern gelebte Alltagserfahrung sein.~~

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Zur Kenntlichmachung der nachrichtlich übernommenen Festsetzungenlegungen des Landes-Raumordnungsprogrammes sind die entsprechenden Abschnitte ~~in Kursiv-schrift grau hinterlegt~~ dargestellt.

01 LROP 2.3 01

Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

02 LROP 2.3 02

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

03 LROP 2.3 03

¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 (LROP) als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

~~³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).~~

³In einem Mittelzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und ober-

zentral). ⁴Im Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion „aperiodischer Einzelhandel“ Wiesmoor darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. ⁴~~Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere~~

- ~~• der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,~~
- ~~• der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,~~
- ~~• von grenzüberschreitenden Verflechtungen und~~
- ~~• der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte~~

~~zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.~~

⁵~~Die aperiodischen Verflechtungsräume für die Mittelzentren Aurich und Norden sowie das Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion „aperiodischer Einzelhandel“ sind durch die Untere Landesplanungsbehörde festgelegt:~~

⁵Die aperiodischen Kongruenzräume für die Mittelzentren Aurich und Norden werden wie folgt festgelegt:

~~Verflechtungsbereich Kongruenzraum des Mittelzentrums Norden:~~

~~Zum Verflechtungsbereich Kongruenzraum des Mittelzentrums Norden zählen die Inselgemeinden Juist, Norderney, Baltrum, die Stadt Norden, die Samtgemeinde Hage, die Samtgemeinde Brookmerland, die Gemeinde Dornum sowie die Gemarkungen Westerende, Großheide und Berumerfehn in der Gemeinde Großheide und die Gemarkungen Greetsiel, Eilsum, Grimersum, Pilsum, Manslagt, Visquard, Jennelt und Uttum in der Gemeinde Krummhörn. (Fettsatz hinzugefügt)~~

~~Verflechtungsbereich Kongruenzraum des Mittelzentrums Aurich:~~

~~Zum Verflechtungsbereich Kongruenzraum des Mittelzentrum Aurich zählen die Stadt Aurich, die Gemeinde Südbrookmerland, die Gemeinde Ihlow, in der Gemeinde Großheide die Gemarkungen Menstede-Coldinne und Arle, in der Gemeinde Großefehn die Gemarkungen Holtrop, Akelsbarg, Felde, Wrisse, Aurich-Oldendorf, Mittegrosbefehn, Ulbargen, Westgrosbefehn sowie Timmel. (Fettsatz hinzugefügt) und die Samtgemeinde Holtrien zu 60 % ihrer Kaufkraft/Bevölkerung (40 % der Kaufkraft/Bevölkerung der Samtgemeinde Holtrien sind dem Mittelzentrum Wittmund zugeordnet). Außerhalb des Planungsraumes gehört~~

die Samtgemeinde Holtriem zu 60 % ihrer Kaufkraft/Bevölkerung zum Kongruenzraum (40 % der Kaufkraft/Bevölkerung der Samtgemeinde Holtriem sind dem Mittelzentrum Wittmund zugeordnet).

Verflechtungsbereich Kongruenzraum des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion im aperiodischen Einzelhandel Wiesmoor:

Zum Kongruenzraum des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion im aperiodischen Einzelhandel zählen die Stadt Wiesmoor, in der Gemeinde Großefehn die Gemarkungen Ostgroßefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Bagband und Fiebing. *(Fettsatz hinzugefügt)* sowie ~~in der Gemeinde Uplengen die Gemarkungen Neufirrel, Neudorf, Oltmannsfehn, Poghausen, Großoldendorf und Kleinoldendorf und in der Gemeinde Friedeburg die Gemarkungen Benstrek, Marx, Friedeburg, Wiesede und Hesel. Außerhalb des Planungsraumes gehören in der Gemeinde Uplengen die Gemarkungen Neufirrel, Neudorf, Oltmannsfehn, Poghausen, Großoldendorf und Kleinoldendorf und in der Gemeinde Friedeburg die Gemarkungen Benstrek, Marx, Friedeburg, Wiesede und Hesel zum Kongruenzraum.~~

⁶Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis **3 4** ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁷Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁸Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren.

⁹Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

~~¹⁰Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen.¹¹Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprechen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.~~

04 LROP 2.3 04

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des **festgelegten** zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

05 LROP 2.3 05

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.

⁴Zum Schutz der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen sind die integrierten Versorgungsstandorte in der Zeichnerischen Darstellung als „Versorgungskerne“ festgelegt.

06 LROP 2.3 06

~~Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,~~

~~a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder~~

~~b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.~~

Neue Einzelhandelsprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt.

07 LROP 2.3 07

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).
²Dazu ist das Moderationsverfahren der Einzelhandelskooperation Ost-Friesland zugrunde zu legen. ³Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsgroßprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ⁴Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen im Grenzraum zu den Niederlanden soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

⁵Die Einzelhandelskooperation Ost-Friesland soll kontinuierlich fortgeschrieben werden.

⁶Die Städte und Gemeinden im Landkreis Aurich sollen im Rahmen zu erstellender Entwicklungskonzepte auch das Thema Einzelhandel im Hinblick auf die Veränderungen durch den demographischen Wandel behandeln.

08 LROP 2.3 08

Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).

~~09 LROP 2.3 05~~

~~Zum Schutz der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen sind die integrierten Versorgungsstandorte in der Zeichnerischen Darstellung als „Versorgungskerne“ festgelegt.~~

~~10 LROP 2.2 01/03~~

~~Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte, insbesondere in den Versorgungskernen sowie die wohnungsnah Grundversorgung, sind in allen Teilen des Landkreises Aurich langfristig zu sichern und zu entwickeln.~~

~~11 09 LROP 2.3 10~~

¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn

- sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind, an dem festgelegten Standort mit herausge-

hobener Bedeutung für die Nahversorgung der Ortschaft Greetsiel errichtet werden

- sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,
- sie im räumlichen Zusammenhang mit dem **jeweiligen** Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
- ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes **5 2** nicht überschreitet.

~~²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde oder Samtgemeinde festzulegen.~~³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

~~⁴Für die Ortschaft Greetsiel ist ein „Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ festgelegt.~~

^{5 2}Der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dient, neben der Ortschaft Greetsiel, zur Versorgung der Gemarkungen Grimersum, Eilsum, Visquard und Pilsum.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Bodenschutz

01 LROP 3.1.1 04

Aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und im Hinblick auf die Sicherung seiner Nutzungsfunktionen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

02 LROP 3.2.1 01

Die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Bodenbewirtschaftung und -nutzung ist standortgerecht, ressourcenschonend und damit

auf den Erhalt der natürlichen Potentiale und Funktionen des Bodens auszurichten.

03 LROP 3.1.1 05 - 06

¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (Moorentwicklung) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

³**In den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebieten Torferhaltung“ sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.**

⁴**Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung, sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, stehen dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.**

⁵Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden. ⁶Vor allem in den Bereichen, in denen die künftige Entwicklung über ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (iGek 15 und 38) abgestimmt wurde, enthält die zeichnerische Darstellung überlagernde Vorrang- und Vorbehaltsdarstellungen.

~~⁷**Torfkörper in „Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung“, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.**~~

⁸ ⁷Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.

⁹ ⁸**Abweichend von Satz 7 3 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.**

04 RROP

Schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Boden durch Schadstoffdeposition aus Lufteinträgen soll durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden.

05 LROP 3.1.1 04

¹Negative Veränderungen der Bodenstruktur wie z. B. durch Bodenverdichtung und Bodenerosion sind durch eine dem jeweiligen Standort angepasste Bodenbewirtschaftung zu vermeiden. ²Voraussetzung hierfür ist eine auf die jeweiligen Bodenverhältnisse abgestimmte Bearbeitungstechnik und -mechanik.

06 LROP 3.1.1 04

Kulturhistorisch bedeutsame sowie schutzwürdige Böden im Landkreis Aurich, vor allem Plaggenesch sollen geschützt und bewahrt werden.

3.1.2 Gewässerschutz

01 RROP

Im Landkreis Aurich soll grundsätzlich ein naturnaher Zustand der Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche angestrebt werden.

02 LROP 3.2.4 02

Als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze sind die Gewässer im Landkreis Aurich in ihren vielfältigen ökologischen Funktionen zu schützen und erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen.

03 RROP

¹Gewässer, die in ihrer natürlichen Funktion beeinträchtigt wurden, sollen möglichst in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden. ²Die vorhandenen Entwässerungsfunktionen sind hierbei zu berücksichtigen.

³Ein möglichst naturnaher Zustand der Gewässer sowie deren Randstreifen insbesondere innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung soll angestrebt werden.

3.1.3 Natur und Landschaft

01 LROP 1.1 02/3.1.2 01

¹In den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Landkreises Aurich sollen Natur und Landschaft so geschützt, gepflegt und gesichert werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist.

²**Gleichzeitig sind die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Erholung dauerhaft zu sichern.**

³**Für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete und Objekte, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.**

02 LROP 3.1.2 02

⁴Großflächige, unzerschnittene und nicht zersiedelte Bereiche sollen aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Natur und Landschaft im Landkreis Aurich und zur Wahrung des für Ostfriesland prägenden Landschaftsbildes in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit erhalten werden.

~~²**Notwendige räumliche Konkurrenzen, die zu Zerschneidungseffekten dieser Bereiche führen, sind in angemessener Weise auszugleichen und negative Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren sowie die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten.**~~

03 LROP 3.1.2 08

⁴Die für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche sowie die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ dargestellt. ~~²**Alle Maßnahmen und Planungen haben in diesen Gebieten mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar zu sein.**~~

04 LROP 3.1.2 02/04

¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein **landesweiterkreisweiter Biotopverbund aufzubauen.** ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte geeignete Flächen funktional verbunden werden.

³Die hierzu vorgesehenen Flächen sind als „Vorranggebiet Biotopverbund“ dargestellt. ⁴Durch eine naturnahe Gestaltung der Gewässer ~~und deren Uferbereiche~~ sind die als „Vorranggebiet Biotopverbund“ dargestellten ~~FließGewässerabschnitte~~ als Biotopverbundflächen zu entwickeln. ⁵~~Zur Vernetzung der Habitatkorridore sind die Gewässerrandstreifen entlang der „Vorranggebiete Biotopverbund“ in den Außenbereichsflächen i. S. d. § 35 BauGB naturnah zu~~

gestalten. ⁶ Ausgenommen hiervon sind Siedlungserweiterungen der Zentralen Orte, die sich an den Zentralen Siedlungsgebiet anschmiegen.

^{5 7} Dies sind im Einzelnen folgende **Fließ**Gewässer:

- Knockster Tief
- Abelitz, bzw. Abelitz-Moordorf-Kanal
- ~~Norder Tief~~
- Berumerfehnkanal
- Marschertief
- Harkertief
- Hochbrücker Tief
- Dornumersielertief
- Schleitief
- Norder und Süder Tief
- Westerender Ehe
- Sandhorster Ehe
- Abelitzschloot
- Krummes Tief
- Alte Flumm
- Flumm
- Bagbänder Tief
- Fehntjer Tief
- Bietze
- **Oldersumer Sieltief**
- **Friedeburger Tief**
- **Burgschloot**
- **Ringkanal**
- **Wiegboldsburer Riede**
- **Sauteler Kanal**
- **Trecktief**

^{6 8} In diesem Rahmen sind die naturnahen und bedingt naturnahen Bereiche innerhalb des Kreisgebietes als besonders wertvolle Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen und gegebenenfalls durch naturschutzrechtliche Sicherung wie durch Optimierung und Pflege zu erhalten bzw. wieder herzustellen oder neu zu schaffen.

05 LROP 3.1.2 02/04

Bedeutende Vogelflugkorridore **zwischen den Vogelschutzgebieten** sind im Rahmen der Biotopvernetzung von **störenden Nutzungen erheblichen Beeinträchtigungen** freizuhalten.

06 LROP 3.1.2 08

¹Weitere für den Schutz von Natur und Landschaft wertvolle Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ dargestellt.

²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

07 LROP 3.1.2 08

¹Als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sind in der Zeichnerischen Darstellung neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung festgelegt.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind darüber hinaus zusätzlich „Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ festgelegt.

~~³Auch in diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.~~

⁴³Zum Schutz weiterer Flächen und zur Pufferung vor anderen Nutzungen sind außerdem „Vorbehaltsgebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ dargestellt. ⁶ ⁴Hier hat der Grünlandschutz grundsätzlichen Charakter und soll bei raumbedeutsamen Planungen in die Abwägung einbezogen werden.

08 RROP

In den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Gebieten „Vorrang zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ ist das Ziel eine Verbesserung der CO₂-Bindungsfunktion des Torfkörpers sowie die Moorentwicklung. Maßnahmen und Projekte, die in diese Gebietskulisse gelenkt werden, sind diesem vorrangigen Ziel unterzuordnen.

09 LROP 3.1.2 04/RROP

¹Aufgrund der ökologischen und landschaftskulturellen Bedeutung sind Wallheckenstrukturen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. ²Das dichte Geflecht der Wallheckenlandschaft im Landkreis Aurich ist ein wichtiges Element des kreisweiten Biotopverbundsystems.

³Das Beseitigen von Wallhecken ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn es keine sinnvolle Alternative zur Planung gibt und das Landschaftsbild nur unerheblich beeinträchtigt wird. ⁴Die Beurteilung erfolgt nach den Regelungen von

§ 22 Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

⁵Die Beseitigung einer Wallhecke, **im Rahmen von Bauleit- oder Fachplanningen**, ist mindestens im Verhältnis 1 : 2 zu kompensieren.

3.1.4 Natura 2000

01 LROP 3.1.3 01/02

~~¹Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind aufgrund ihrer internationalen Bedeutung entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.~~

~~²Die Gebiete sind nach den Vorgaben des LROP als umweltschützende Belange zu berücksichtigen und werden im RROP als „Vorranggebiete Natura 2000“ räumlich näher festgelegt.~~

Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind im RROP als Vorranggebiete Natura 2000 räumlich festgelegt.

02 LROP 3.1.3 02

¹In den „Vorranggebieten Natura 2000“ sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.

²„Vorranggebiete Natura 2000“ sind die Gebiete, die

1. in die Liste nach Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),
2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder
3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

03 RROP

Die gesamtäumlichen Zielsetzungen des Integrierten Bewirtschaftungsplans Ems sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

3.1.5 Großschutzgebiete - Nationalpark Wattenmeer

01 LROP 3.1.4 01

¹Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ als einzigartiger Naturraum und als Weltnaturerbe ist gemäß der jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.

~~**²Bei Entwicklung von Offshore-Windparks sollen sich Windenergieanlagen nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild des Küstenbereichs auswirken.**~~

02 LROP 3.1.4 02/03

¹Das UNESCO Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist außerhalb seiner Kern- und seiner Pufferzone, die im Wesentlichen der Ruhe- und der Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiterzuentwickeln.

²Die Gemeinden, vorrangig die Insel- und küstennahen Gemeinden, sollen dies durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen berücksichtigen.

03 LROP 3.1.4 03

¹Bei allen Planungen und Maßnahmen sind auch die Belange des UNESCO-Weltnaturerbes „Niedersächsisches Wattenmeer“ zu berücksichtigen.

²Im Bewusstsein des außergewöhnlichen universellen Wertes des grenzüberschreitenden UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer für die gesamte Menschheit und zukünftige Generationen soll auch auf regionaler Ebene der Erhalt seiner Unversehrtheit unterstützt und zu einem effektiven Management beigetragen werden.

~~**³Im Rahmen der Welterbekonvention ist die Weltnaturerbebestätte „Nds. Wattenmeer“ zu entwickeln und zu schützen.**~~

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Freiraumschutz allgemein

01 LROP 3.1.1 01/02

¹Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern von Wäldern, Gebüsch und Kleingehölzen, Meeresküsten, Binnengewässern, Grünländern, Äcker usw. geprägten Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

~~²Weitere zum Freiraum zählende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind die Gebiete der Themenbereiche Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie das „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ und das „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“.~~

02 LROP 3.1.1 02

¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.

²Große unzerschnittene und nicht zersiedelte Freiräume sollen als Zielräume für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden.

03 LROP 3.1.1 03

Siedlungsnaher Freiraum mit besonderen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klimawirksam bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums sowie zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholung sollen gesichert und entwickelt werden.

04 LROP 2.1 01

¹Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Ortslagen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiterentwickelt werden. ²Das Ausfransen der Dorf- und Ortsteilränder soll vermieden werden. ³Die Ortslagen sollen mit landschaftstypischen Eingrünungen versehen werden. ⁴Eine ausreichende Durchgrünung der bebauten Bereiche der Ortslagen soll gesichert und entwickelt werden.

3.2.2 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd

3.2.2.1 Landwirtschaft

01 LROP 3.2.1 01

¹Die Landwirtschaft ~~ist soll~~ in ihrer Funktion als regional bedeutsamer Wirtschaftszweig, vornehmlich für die Nahrungsmittelproduktion, für den Natur- und Klimaschutz, als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft sowie für Erholung und Tourismus als ein wesentliches Standbein ~~zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln gesichert und entwickelt werden~~. ²Das gilt sowohl für konventionelle wie auch für ökologische/extensive Produktionsverfahren und deren Vermarktung. (*Fettsatz entfernt*)

³Die wirtschaftlichen, landespflegerischen, ökologischen und sozialen Funktionen der Landwirtschaft ~~sind sollen zu fördern~~ gefördert und bei allen außerlandwirtschaftlichen Planungen in den Planungsprozess ~~einzubinden eingebunden werden~~. (*Fettsatz entfernt*)

02 LROP 3.2.1 01

¹Acker- und Grünlandstandorte mit einem hohen natürlichen landwirtschaftlichen Ertragspotential und Bereiche, in denen die landwirtschaftlichen Betriebe über ein hohes Entwicklungspotential aufgrund der überdurchschnittlichen Produktionsstrukturen verfügen, werden unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsinteressen als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials-“ festgesetzt.

²Die ordnungsgemäße und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung soll grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen und Beeinträchtigungen gefährdet werden.

³Bereiche mit hoher Bedeutung für die Arten- und Lebensgemeinschaft, hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und wertvoller Kulturlandschaften sind als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen-“ festgelegt. ⁴Der Landwirtschaft soll auf diesen Flächen die Aufgabe des Erhaltes der ~~in Satz 3~~ benannten Schutzgüter durch eine nachhaltige Landnutzung zukommen.

03 LROP 3.2.1 01 und 3.1.1 01

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ sowie in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für „Natur und Landschaft“, in denen eine landwirtschaftliche Nutzung dem jeweiligen Schutzzweck nicht entgegensteht oder ihm dient, soll die Landbewirtschaftung aufrecht erhalten werden.

04 LROP 2.1 01/09

¹Bei der kommunalen Bauleitplanung ~~ist soll~~ frühzeitig auf die Belange bestehender landwirtschaftlicher Betriebe, im Hinblick auf mögliche Betriebserweiterungen, Rücksicht ~~zu nehmen~~ genommen werden. (*Fettsatz entfernt*)

²Bei der Verkehrsplanung sowie beim Ausbau und der Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen soll der Strukturwandel in der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

05 RROP

¹Die Auswirkungen ~~des weiter zunehmenden Anteils~~ des Energiemaises an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und das Grundwasser sollen minimiert werden. ²Alternativen zu Energiepflanzen sollen beim Anbau von Energiepflanzen verstärkt Berücksichtigung finden und zur Gliederung des Landschaftsbildes beitragen.

~~³Dementsprechend sind alle Möglichkeiten der Gliederung der landwirtschaftlichen Schläge zur ökologischen Aufwertung großflächiger Maisfelder anzustreben. ⁴Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist zu beachten.~~

06 RROP

¹Die bauleitplanerischen Steuerungs- und Planungsinstrumente bei der Errichtung von Intensivtierhaltungsanlagen i. S. der 4. BImSchV bzw. des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) sollen genutzt werden.

²**Die Errichtung von raumbedeutsamen Intensivtierhaltungsanlagen ist in folgenden Vorranggebieten ausgeschlossen:**

- **Natura 2000**
- **Natur- und Landschaft**
- **Infrastrukturbezogene Erholung**
- **Landschaftsbezogene Erholung**
- **Rohstoffsicherung**
- **Rohstoffgewinnung**
- **Torferhaltung**
- **Trinkwassergewinnung**
- **Industrielle Anlagen und Gewerbe**

3.2.2.2 Forstwirtschaft

01 LROP 3.2.1 02/03

¹**Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie auf die Vergrößerung der Waldflächen ist bei allen Planungen und Maßnahmen mit Nachdruck hinzuwirken.** ²Die zu beachtenden Grundsätze und Ziele der Forstwirtschaft sind im

NWaldLG (**Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung**) und im Waldprogramm Niedersachsen umfassend dargestellt. (*Fettsatz entfernt*)

³Die in ihrer Bedeutung zukünftig weiter zunehmenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind grundsätzlich gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig erfüllt werden.

⁴In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete für Wald dargestellt. ⁵In den Vorbehaltsgebieten für Wald soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der besonderen Bedeutung dieser Gebiete ein entsprechendes Gewicht beigemessen werden.

⁶Aufgrund des niedrigen Bewaldungsgrades sollen Waldumwandlungen vermieden werden.

⁷Ersatzaufforstungen **im Rahmen von Bauleitplanungen sind sollen** im Kreisgebiet **vorzunehmen** genommen werden. (*Fettsatz entfernt*)

⁸Im Zuge der Bauleitplanung sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Eingriffe in den Naturhaushalt im stärkeren Umfang Aufforstungen in Betracht gezogen werden.

~~⁹Auch Waldflächen, die in der Zeichnerischen Darstellung maßstabsbedingt nicht dargestellt wurden, sind zu erhalten und zu sichern.~~

02 LROP 3.2.1 02

¹Die Begründung neuer Wälder mit standortgemäßen, herkunftsgesicherten Baumarten soll auf der Grundlage forstlicher Fachplanungen erfolgen und unter Ausnutzung und Beteiligung natürlicher Verjüngungen die am jeweiligen Standort mögliche Mischung- und Strukturvielfalt verwirklichen.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Flächen zur Waldmehrung als „Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ dargestellt.

03 LROP 3.2.1 02

¹**Aufgrund der extrem geringen Bewaldung vor allem des nördlichen und westlichen Teils des Landkreises sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche unter Beachtung der landschaftstypischen Gegebenheiten (Küstenraum) zu nutzen.** ²**Dies gilt vordringlich:**

- **zur dauerhaften Extensivierung der aus der Landwirtschaft ausscheidenden Flächen**

- bei Vorhaben öffentlicher Planungsträger im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn
- für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung und Trinkwassergewinnung
- für nicht mehr regenerierbare Moorstandorte
- für die Vernetzung bestimmter Biotope
- für besonders durch Winderosion gefährdete Gebiete

³Auf die Vernetzung vorhandener Waldflächen untereinander und mit anderen natürlichen Landschaftselementen, soll hingewirkt werden. ⁴An geeigneten Stellen soll in Abwägung mit anderen Teilzielen und Programmen (wie z. B. dem Fließgewässerschutz) die Anlage bzw. die Vergrößerung von Auwäldern im Bereich der Fließgewässer und die Begründung von Bruchwäldern gefördert werden.

⁵Neben der Aufforstung größerer Flächen soll die Erhaltung bzw. förderfähige Neuanlage von Feldgehölzen und Windschutzstreifen zum Schutz vor Wind, zur Strukturierung der Landschaft und aus Gründen des Naturschutzes berücksichtigt werden.

⁶Dies soll besonders für ausgeräumte Landschaftsbereiche gelten.

04 LROP 3.2.1 03

Bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO, haben einen Abstand von 100 m zu Waldflächen mit einem Flächenumfang von mindestens 3 ha einzuhalten.

05 LROP 3.2.1 04

~~In geschlossenen Waldgebieten sind die für die Erhaltung in der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen und in der Regel gesetzlich geschützten Freiflächen von Aufforstungen freizuhalten.~~

Zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt sind gesetzlich geschützte Freiflächen von Aufforstungen freizuhalten.

06 LROP 3.2.1 03 und 3.1.1 01

¹Größere zusammenhängende Waldgebiete sollen vor der Inanspruchnahme durch Dritte besonders geschützt werden. ²Die vorhandenen Wälder sollen von Verkehrs- und Versorgungsstraßen nicht zerschnitten werden.

³Wo es landschaftsökologisch und gestalterisch erforderlich ist, sollen durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene Waldflächen sowie Wallhecken und Straßengehölzstreifen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems vernetzt werden.

~~07 RROP~~

~~Zur Erhaltung der (Wald-) Ökosysteme sind eine weitere Begrenzung des Schadstoffausstoßes auf allen Ebenen sowie eine Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse aus der Klimaforschung bei allen walddrelevanten Planungen und Entscheidungen erforderlich.~~

3.2.2.3 Fischerei und Jagd

01 LROP 1.3 ~~02 09~~

Neben der Bedeutung als Arbeitsplatz soll auch die, insbesondere für den Tourismus positive Auswirkung der Fischerei bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

02 LROP 3.2.1 05

¹Die Fischerei, auch die fischereiwirtschaftliche Nutzung in den Binnengewässern des Kreisgebietes, ist in ihren verschiedenen Ausprägungen zu sichern und auszubauen. ²Fischereiwirtschaftliche Belange sowie die Erhaltung der entsprechenden Standortvoraussetzungen ~~sind sollen~~ in raumbedeutsame Planungen eingebracht ~~zubringen~~ und ~~zu berücksichtigen~~ berücksichtigt werden. (*Fettsatz entfernt*)

03 RROP

Die Belange der Jägerschaft im Hinblick auf die Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit biologischer Ressourcen ~~sind sollen~~ bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ~~zu berücksichtigen~~ berücksichtigt werden. (*Fettsatz entfernt*)

3.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 LROP 3.2.2 01

Die abbauwürdigen oberflächennahen und tiefliegenden Bodenschätze im Landkreis Aurich sind für die langfristige Rohstoffversorgung zu sichern und räumlich geordnet zu gewinnen.

02 LROP 3.2.2 02

¹Schützenswerte Rohstoffvorkommen ~~größer als 25 ha~~ mit überregionaler oder regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorrangge-

biet Rohstoffgewinnung“ oder „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ dargestellt.

²Weitere Gebiete sind als Vorbehaltsgebiete „Rohstoffgewinnung“ dargestellt.

² ³Die Vorranggebiete sind unterschieden in „Rohstoffgewinnung“ zur Sicherung des kurzfristigen Bedarfs und Sicherungsgebiete („Rohstoffsicherung“), zur Sicherung des langfristigen Bedarfs.

⁴Im 2-Jahres Turnus ist im Rahmen eines Monitorings der Abbaustand der Rohstoffgewinnungsflächen zu überprüfen, um Engpässe zu vermeiden.

~~³In den „Vorranggebieten Rohstoffsicherung“ und „Rohstoffgewinnung“ ist die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe vorrangig vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.~~

⁴ ⁵Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ und „Vorranggebieten Rohstoffsicherung“ darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

⁵ ⁶Planungen und Maßnahmen außerhalb von „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ und „Vorranggebieten Rohstoffsicherung“ dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

03 LROP 3.2.2 07

¹Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. ²Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, welche einen Rohstoffgewinnungsabbau ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, kommt den Belangen der Rohstoffsicherung ein besonderes Gewicht zu.

04 LROP 3.2.2 01/07 - 09

¹Bei allen Planungen soll darauf geachtet werden, dass die Förderung untertägiger Rohstoffvorkommen, insbesondere Erdgas, auch wenn sie derzeit nicht genutzt werden, auf Dauer nicht blockiert werden. ~~²Die Option für die weitere Nutzung von Erdwärme und Sole sowie für Unterspeicherung soll offengehalten werden.~~

~~³⁻²Die Rohstoffvorkommen sollen nachhaltig genutzt werden.~~

~~⁴⁻³Für großflächige obertägige Abbaubereiche soll die Nutzung abschnittsweise erfolgen.~~

~~⁵⁻⁴Lagerstätten sind möglichst vollständig auszubeuten.~~

²⁻⁵Die Option für die weitere Nutzung von Erdwärme und Sole soll offengehalten werden. ⁶Die Nutzung von Untergrundspeichern soll weiterhin möglich sein.

~~⁶Der Abbau soll grundsätzlich in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung erfolgen.~~

⁷Die Festlegung der Folgenutzung für einen Abbaubereich ist durch die überlagernde Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ oder „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ in der Zeichnerischen Darstellung getroffen. ⁸Sind keine besonderen Festlegungen erfolgt, sollen Folgenutzungen mit der Unteren Landesplanungsbehörde, den Fachbehörden und den Entwicklungsvorstellungen für diesen Raum abgestimmt werden.

⁹In **Wasserschutzgebieten**–(den „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“) sind Bodenabbauten nur in dem **raumverträglichen** Rahmen durchzuführen, in dem sich schädigende Einflüsse auf den Wasserkörper ausschließen lassen.

¹⁰Rohstoffgewinnung und Abbaugeschehen **haben sollen** so **zu** erfolgen, dass die Belastungen für Natur und Landschaft möglichst gering gehalten und eine geordnete Siedlungsentwicklung sowie die Wohnqualität nicht wesentlich beeinträchtigt werden. **(Fettsatz entfernt)**

05 RROP

Die Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten nach dem sogenannten „Fracking“-Verfahren, wird vom Landkreis Aurich **als nicht raumverträglich gesehen ausgeschlossen**.

06 RROP

¹Außer in dem in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Torf“ **sowie den bereits genehmigten Abbauflächen**, ist die weitere Inanspruchnahme von Hochmoorkörpern zur industriellen Torfgewinnung ausgeschlossen.

²Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau im Vorranggebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes im Bereich des ehemaligen **VRR Vorranggebiet Torf 15.3 (Düvelshörn)** ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen **(nicht-industrieller Torfabbau)**.

3.2.4 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

01 LROP 3.1.1 01

¹Zur Wahrung der kulturellen Identität sollen die Kulturlandschaften im Landkreis Aurich erhalten und gepflegt werden. ²Daher sollen die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

02 LROP 1.3 06/3.1.1 01

¹**Bedeutsame kulturelle Sachgüter, etwa historische Gärten und Parkanlagen, historische Bausubstanz und Kultur- und Bodendenkmale sind an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem kulturellen Zusammenhang zu sichern und zu erhalten.**

²**In der Zeichnerischen Darstellung sind Bereiche mit besonderer Ensemblewirkung als "Vorranggebiet Kulturelles Sachgut" dargestellt.**

03 LROP 1.3 06

Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter im Landkreis Aurich sollen als Zielpunkte für einen nachhaltigen Tourismus und für die Naherholung mit dem ÖPNV und durch ein Radwegenetz miteinander verbunden sein.

04 LROP 1.3 03/ 1.3 06

Die als Bodendenkmale eingestufteten Alt- und Schlafdeiche sowie die übrigen alten Deichverläufe sind sowohl aufgrund ihrer Wertigkeit als Bodendenkmal als auch für den Küstenschutz zu erhalten.

3.2.5 Erholung und Tourismus**01 LROP 1.1 05 und 1.3 05/06**

¹**Der Tourismus ist als Potenzial für den Landkreis Aurich zu erhalten und kontinuierlich in nachhaltiger Weise weiterzuentwickeln. ²Da alle Gemeinden des Kreises einen hohen Stellenwert für den Tourismus besitzen, sollen Planungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung touristischer Belange erstellt werden.**

² ³Auf den Inseln soll der Tourismus besonders in qualitativer Hinsicht nachhaltig weiter entwickelt werden. ³ ⁴Die Tourismuseinrichtungen sollen stetig verbessert und den wachsenden Ansprüchen der Gäste angepasst werden. ⁴ ⁵Dies gilt auch für die Küstenbadeorte. ~~⁵Hier sollen zukünftig, neben dem reinen Bade- und Erholungstou-~~

~~rismus, auch weitere alternative Zielgruppen, etwa die stetig wachsende Gruppe der Senioren, der natur- oder wellnesorientierten Besucher angesprochen und strategisch erschlossen werden.⁶Eine Saisonverlängerung und Nebensaisonbelegung soll dabei ebenfalls angestrebt werden.~~

~~⁷Dies gilt ebenso für die touristische Entwicklung des Binnenlandes, in dem zukünftig der Tourismus weiterhin strategisch und marktorientiert entwickelt werden soll.⁸Ziel soll es dabei sein, das eigenständige touristische Profil des Binnenlandes zu entwickeln und seine besonderen Stärken hervorzuheben.⁹Daher sollen hier das touristische Angebot insgesamt verbessert und die „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ weiter ausgebaut werden.~~

¹⁰ ⁶Die bestehende Vernetzung des Tourismus mit der Kunst und Kultur als auch mit dem Naturschutz und der Landwirtschaft ist auch weiterhin konsequent auszubauen und zu entwickeln.

02 LROP 2.1 08

¹Die Schaffung neuer Erholungs- und Tourismuseinrichtungen soll sich an dem erkennbaren Bedarf und der zukünftigen touristischen Nachfrageentwicklung orientieren. ²Touristische Infrastrukturmaßnahmen, die über den örtlichen Bereich hinausstrahlen, sollen mit den benachbarten Gemeinden bzw. regional abgestimmt werden.

~~³Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen.⁴Touristische Großprojekte sind in einem Raumordnungsverfahren einer sorgfältigen Umwelt-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.~~

⁵ ³Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten darf der Erholungswert der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

⁶ ⁴Standortvoraussetzungen für touristische Großprojekte ~~sind~~ sollen die Nähe zu leistungsfähigen Verkehrswegen, dem ÖPNV und deren Einbindung in das Netz der Rad- und Wanderwege sein. (*Fettsatz entfernt*)

03 LROP 2.1 07

~~⁴Standorte mit der „besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ sind aufgrund des hohen Stellenwertes des Tourismus und der Erholung alle Gemeinden im Kreisgebiet.~~

~~²Das entsprechende Planzeichen wurde jeweils am zentralen Standort des zentralen Ortes platziert, gilt aber für das gesamte Gemeindegebiet.³Im Einzelnen sind dies:~~

← Stadt Aurich

- ~~— Stadt Norden~~
- ~~— Stadt Norderney~~
- ~~— Samtgemeinde Brookmerland~~
- ~~— Samtgemeinde Hage~~
- ~~— Gemeinde Baltrum~~
- ~~— Gemeinde Dornum~~
- ~~— Gemeinde Großefehn~~
- ~~— Gemeinde Großheide~~
- ~~— Gemeinde Hinte~~
- ~~— Gemeinde Ihlow~~
- ~~— Gemeinde Juist~~
- ~~— Gemeinde Krummhörn~~
- ~~— Gemeinde Südbrookmerland~~
- ~~— Stadt Wiesmoor~~

~~**⁴An den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung Da sämtliche Gemeinden des Landkreises eine hohe Bedeutung für die Erholung besitzen,**~~ ist die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu erweitern.

04 LROP 3.2.3 01

¹Gebiete die aufgrund ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart gute Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung bieten, sind für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Tourismus zu sichern und weiterzuentwickeln.

²Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ dargestellt. ³Aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Eignung für die Erholung sowie für das ungestörte Erleben der Natur sind sie für die Bevölkerung vorzuhalten und zu sichern.

⁴Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung großflächig „Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt.

05 LROP 2.1 08

¹Um die vielfältigen Attraktionen und Einrichtungen für den Tourismus räumlich konzentriert zu sichern und zu entwickeln, werden folgende, in der Regel prädikatisierte Standorte mit der „besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ festgelegt:

- die Inseln Juist, Norderney und Baltrum
- **in der Gemeinde Krummhörn der Ortsteil Greetsiel**
- **in der Stadt Norden der Ortsteil Norddeich**

- **in der Samtgemeinde Hage der Flecken Hage**
- **in der Gemeinde Dornum die Ortsteile Neßmersiel und Dornumersiel**
- **in der Stadt Wiesmoor der Kernort Wiesmoor und ~~die Orte~~ - in der Gemeinde Großefehn der Ortsteil Timmel ~~Westgroßefehn~~**

²In diesen Standorten sind die Einrichtungen des Tourismus besonders zu sichern, räumlich zu konzentrieren und zu entwickeln. ³An diesen Standorten sind andere Nutzungen frühzeitig so mit dem Tourismus in Einklang zu bringen, dass sie nachhaltig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.

⁴Die Entwicklung an den Standorten Hage (**Flecken Hage, Gemeinde Berumbur und Gemeinde Lütetsburg**), Wiesmoor (**Kernort**), Krummhörn (**Ortsteil Greet-siel**), Brookmerland (**Gemeinde Marienhaf, Gemeinde Upgant-Schott und Gemein-de Osteel**), Dornum (**Neßssmersiel**), Dornum (**Dornumersiel**), Großefehn (**Ortsteil Timmel und Ortsteil Westgroßefehn**), Norden (**Ortsteil Norddeich und Ortsteil Westermarsch II**) den Inseln Juist, Norderney und Baltrum sind entsprechend ihrer Prädikatisierung nach der Kurortverordnung zu sichern und zu entwickeln.

06 LROP 3.2.3 01

¹Flächen, die aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungsbe-reichen oder aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und Nutzungsmög-lichkeiten in hohem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. ²Diese sind so zu sichern und zu entwickeln, das sie gut an das öffentliche Verkehrsnetz und den Nahverkehr angebunden sind.

07 LROP 3.2.3 01

¹Weitere für die Region bedeutsame Tourismusschwerpunkte sind in der Zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Tourismus-schwerpunkt“ belegt. ²Hier bündelt sich in der Regel ein vielfältiges Angebot von Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen, welches es auch weiterhin zu sichern und zu entwickeln gilt. ³**Für den Landkreis Aurich sind dies die folgen-den Gebiete:**

- **Strand und Freizeitanlagen Upleward (Gemeinde Krummhörn)**
- **Kiessee und Freizeitanlagen Tannenhausen (Stadt Aurich)**
- **Freizeitanlage Doornkaatsweg (Gemeinde Großheide)**
- **Freizeitanlage Tjüche (Samtgemeinde Brookmerland)**
- **Freizeitanlagen Ihler Meer (Gemeinde Ihlow)**

^{4 3}Anlagen, die dem Golf-, Wasser-, Motor- oder dem Reitsport dienen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage“ gekennzeichnet. ^{5 4}Die Anlagen haben eine besondere Bedeutung für die heimische Bevölkerung und für den Tourismus und sind in diesem Sinne zu sichern.

3.2.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

01 LROP 1.1 02

Als Beitrag zum nationalen Klimaschutzprogramm und zum niedersächsischen Klimaschutzkonzept sind auch vom Landkreis Aurich Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Reduzierung der klimarelevanten Gase zu unterstützen und umzusetzen.

02 LROP 1.1 02 / 3.1.1 01

~~¹Dem Klimawandel begegnen bedeutet nicht nur Klimaschutz (Mitigation), sondern auch die notwendigen Maßnahmen zur Klimaanpassung (Adaption) zu treffen. ²Schwerpunkte sind vor allem:~~

¹Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das System der Zentralen Orte zum Schutz des Klimas und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes soll mit Nachdruck erfolgen. ^{2 3}Hierzu gehört ebenso ein grundsätzlicher Schutz von Freiräumen wie eine auf die Erfordernisse des Klimawandels und der Klimaanpassung ausgerichtete kommunale Bauleitplanung. ^{3 4}Dies bedeutet unter anderem:

- Die Förderung kompakter Bau- und Siedlungsformen
- Eine konsequente Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich
- Die Förderung von Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wohnungsbau und deren Umsetzung in den Festsetzungen der Bauleitplanung
- Verkehrsvermeidung und Förderung des ÖPNV
- Eine konsequente Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und zur Nutzung von Energiealternativen. Hierzu sind unter dem Punkt Energie (s. Kap. 4.2) detaillierte Ausführungen zur Steuerung von Photovoltaik und Windenergie zu finden
- Die Ausschöpfung vorhandener Möglichkeiten zum Erhalt und zur Schaffung von Klimasenken. Hierzu zählen die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorbehaltsgebiete Wald“ und die „Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ (siehe Kap. 3.2.2.2) als auch das Bewahren von Frei- und Moorflächen (s. Kap. ~~3.2.1 3.1.1 sowie Ziff. 03 dieses Kap.~~)

~~03 LROP 3.1.1 01~~

~~Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen sollen gesichert und entwickelt werden.~~

~~04 03 LROP 3.2.4 12~~

~~Zum Schutz vor Hochwasser, deren Intensität im Rahmen des Klimawandels zunehmen wird, sind in der Zeichnerischen Darstellung Flächenfestlegungen im Form von Hochwasserrückhaltebecken getroffen worden.~~

~~05 04 LROP 1.3 03~~

~~¹Das Landes-Raumordnungsprogramm sieht vor, die niedersächsische Küste und die ostfriesischen Inseln vor Sturmfluten, sowie dem damit einhergehenden Landverlust zu schützen. ²Die für den Küstenschutz notwendigen Flächen für die Klei- und Sandgewinnung sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei“ und „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand“ verzeichnet. (Fettsatz hinzugefügt) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ³Zu dieser Thematik finden sich weitere Ausführungen in Kapitel 3.2.7.3 „Küsten- und Hochwasserschutz“.~~

06 03 RROP

¹Die Hochmoorkörper im Bereich Marcardsmoor (ehemalige **Rohstoffsicherungsgebiete Vorranggebiete Rohstoffgewinnung 15.3 und 15.4 des Landes-Raumordnungsprogrammes**) eignen sich auf besondere Weise als Bereiche für den Torferhalt **und die Moorentwicklung**. ²Die Funktion als CO₂-Senke ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.

3.2.7 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**3.2.7.1 Wassermanagement****01 LROP 3.2.4 02/03/05**

¹Die Bewirtschaftung und die Einwirkungen auf die Gewässer sind so zu ordnen und ggf. zu begrenzen, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann. ²Bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind der Naturhaushalt, die Landwirtschaft und die Belange der Landespflege zu beachten.

³Es ~~ist~~ soll darauf ~~hinzuwirken~~gewirkt werden, dass die Bodennutzung den Belangen des Wasserhaushaltes Rechnung trägt. *(Fettsatz entfernt)*

02 RROP

Die Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Boden- sowie der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände muss gewährleistet bleiben.

03 ~~LROP 3.2.4~~ 04 RROP

¹Im Interesse der Grundwasserneubildung ~~sind~~ sollen weitere Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß ~~zu begrenzen~~ begrenzt werden. ²Maßnahmen, die eine zusätzliche Regenwasserversickerung ermöglichen, sollen gefördert werden.

3.2.7.2 Wasserversorgung

01 LROP 3.2.4 09

¹Als „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ sind die im Planungsraum festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ~~²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.~~

²³Die Wasserwerke im Kreisgebiet sind als „Vorranggebiet Wasserwerk“ in der Zeichnerischen Darstellung enthalten.

³Die regional und überregional bedeutsamen Trinkwasserleitungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Fernwasserleitung“ enthalten.

02 LROP 3.2.4 06

¹Die zentrale Trink- und Brauchwasserversorgung ist dem wachsenden Bedarf anzupassen und nachhaltig zu sichern. ²Für den ständig steigenden Bedarf an Betriebswasser ist die Inanspruchnahme von Oberflächenwasser oder qualitativ schlechtem Grundwasser anzustreben.

03 LROP 3.2.4 03/05

¹Die Güte des im Landkreis Aurich vorhandenen Grundwassers ist zu sichern und zu verbessern. ²Eine Verschlechterung der Güte vorhandener Wasservorräte ist zu vermeiden.

04 LROP 3.2.4 06/08

¹Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten. ~~²Der sparsamen Verwendung von Wasser, insbe-~~

~~sondere mit Trinkwasserqualität, kommt dabei besondere Bedeutung zu.~~^{2 3} Die Ausschöpfung von im Planungsraum vorhandenen Versorgungsanlagen hat Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasserentnahmegebiete.

^{3 4} Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser im Landkreis Aurich sind die vorhandenen Trinkwasservorkommen zu sichern.

05 LROP 3.2.4 05

Durch Wasserentnahmen darf das Landökosystem nicht nachhaltig negativ beeinflusst werden.

3.2.7.3 Küsten- und Hochwasserschutz

01 LROP 1.3 03 / 3.2.4 10 / 3.2.4 12

¹ Im Hinblick auf die Klimaveränderung und den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg ~~sollen sind~~ alle Deichstrecken und Bauwerke zur Deichverteidigung entlang der Küste und auf den Inseln des Landkreises Aurich entsprechend den Anforderungen an einen ausreichenden Sturmflutschutz ~~hergestellt herzustellen~~ und den jeweiligen Erfordernissen ~~angepasst werden anzupassen.~~ (*Fettsatz hinzugefügt*) ² Auch der Erhaltung intakter zweiter Deichlinien und der Sommerdeiche soll eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

³ In der Zeichnerischen Darstellung sind die Hauptdeiche als „Vorranggebiet Deich“ dargestellt.

⁴ Die zweiten Deichlinien sind ebenfalls als „Vorranggebiet Deich“ dargestellt.

02 LROP 3.2.4 10

¹ Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen dürfen nur in Bereichen errichtet werden, die vor Schäden durch Hochwasser und Überflutung gesichert sind. ² Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete (Wohnen, Industrie und Gewerbe) ist nachzuweisen, dass die Vorfluter im betreffenden Gebiet in der Lage sind, die bei hohen Niederschlägen auftretenden Wassermengen schadlos abzuführen.

03 LROP 3.2.4 11

¹ In der Zeichnerischen Darstellung sind Hochwasserrückhaltebecken als „Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken“ festgelegt.

² Weitere Hochwasserrückhaltebecken sind als „Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken“ festgelegt.

04 LROP 1.3 03

~~¹Auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme sind in der zeichnerischen Darstellung sind Flächen für die Klei- und Sandgewinnung für den Küstenschutz als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ festzulegen festgelegt.~~

~~²Der Landkreis Aurich ist sich der Bedeutung des Küstenschutzes für die Region bewusst und hat den Prozess zur Sicherung dieser Flächen in Zusammenarbeit mit den Deich- und Sielachten, den Entwässerungsverbänden, dem NLWKN, der Regierungsvertretung Oldenburg und weiteren Beteiligten im Jahr 2011 gestartet und beabsichtigt, diesen Prozess kurzfristig in darstellbare Ergebnisse zu überführen. ³Diese werden im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes in die Rohstoffgewinnung übernommen, sobald sie vorliegen.~~

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr und Logistik

4.1.1 Schienenverkehr

01 LROP 4.1.2 04/05

¹In der Zeichnerischen Darstellung ~~dieses Programms~~ sind die vorhandenen Eisenbahnstrecken Emden-Norden-Norddeich als „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“ und Abelitz-Aurich-Tannenhausen als „Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke“ dargestellt.

²Die Haltepunkte der Strecken mit Fernverkehrsfunktion sind als „Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion“ dargestellt (Norddeich Mole, Norddeich und Norden), weitere Haltepunkte sind als „Vorranggebiet Bahnstation“ dargestellt (Marienhaf, Hage und Dornum). ³Nicht-aktive Haltepunkte sind als „Vorbehaltsgebiet Bahnstation“ in der Zeichnerischen Darstellung enthalten (Aurich, Moordorf und Georgsheil).

⁴Als Zubringer von regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten zum allgemeinen Eisenbahnnetz ist ein „Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ in der Zeichnerischen Darstellung enthalten.

02 LROP 4.1.2 02/05

¹Die Teilstrecke Norden-Dornum ist als „Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke“ dargestellt. ²Die Weiterführung der Strecke von Dornum nach Esens ist Teil der Planung, die Gesamtstrecke Norden-Esens-Wilhelmshaven für den Güter- und Personenverkehr zu reaktivieren. ³Dieser Teilabschnitt wird in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Sonstige Eisenbahnstrecke“ dargestellt.

03 LROP 4.1.2 01

¹Der Güterverkehr soll in verstärktem Maße von der Straße auf die Schiene verlagert werden. ²Hierfür sollen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

4.1.2 ÖPNV

01 LROP 4.1.2 05

¹Die Qualität des ÖPNV-Angebotes im Landkreis Aurich ist sowohl an den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten als auch an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung auszurichten. ²Die örtliche und regionale Erschließung ist durch bedarfsgerechte ÖPNV-Angebote sicherzustellen.

³Diese Angebote sollen die Gemeinden/Gemeindeteile mit den Grundzentren und die Grundzentren mit den Mittelzentren und Oberzentren (außerhalb des Planungsraumes) verbinden. ⁴Ihre Verknüpfungen miteinander sind weiter zu optimieren. ⁵In den Räumen, in denen unter wirtschaftlichen Aspekten ein Linienangebot nicht tragfähig ist, sollte die Anwendung anderer bedarfsorientierter Bedienungsformen, wie z. B. Anruf-Bus/Taxi- oder Mitnahmesysteme, angestrebt und ausgebaut werden.

02 LROP 4.1.1 01

¹Die ÖPNV-Einrichtungen sollen im Rahmen wirtschaftlicher Machbarkeit ~~so~~ attraktiv und sicher gestaltet werden, ~~dass die Fahrgäste sie gerne nutzen.~~ ²Sie sollen insbesondere den speziellen Anforderungen älterer und mobilitätseingeschränkter Fahrgäste Rechnung tragen.

03 LROP 4.1.2 05

¹Der schienen- und der straßengebundene ÖPNV sind aufeinander abzustimmen. ²Das ÖPNV-Angebot ist zu verbessern und auszubauen.

04 LROP 2.1 02

¹Die Einbindung von Erholungsgebieten, Tourismuszentren, ~~insbesondere der Bereich der Gemeinde Krummhörn ist durch einen mindestens zweistündigen Takt bis~~

~~her nicht bedient~~—überörtlichen Sport- und Freizeitanlagen sowie von Gewerbegebieten in das Erschließungsnetz des ÖPNV soll möglichst angestrebt werden. ²Die Siedlungsplanung der Städte und Gemeinden soll die Anbindung an den ÖPNV besonders berücksichtigen.

4.1.3 Straßenverkehr

01 LROP 4.1.3 02/03

¹Die Trasse für die geplante Anbindung der Stadt Aurich, B210n, an die Bundesautobahn 31 und die damit verbundene Ortsumgehung der Stadt Aurich sind als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ festgelegt. ²Diese ist von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

³Die Planung „~~Balkweg B 72 – Verlegung von Georgsheil (B 72) bis Bangstede (B210n)~~“, zur Verbesserung der Verbindung in Richtung Norden/Norddeich und der Inseln, soll rasch konkretisiert werden, um für die betroffenen Gemeinden Planungssicherheit zu gewährleisten. ⁴Die vorgesehene Trasse ist als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße in der Zeichnerischen Darstellung enthalten.

02 LROP 4.1.3 02/03

¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ festgelegt. ²Straßen von regionaler Bedeutung sind als „Vorranggebiet Straße mit regionaler Bedeutung“ festgelegt. ³Beide sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

~~⁴Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete „Hauptverkehrsstraße“ und „Straße von regionaler Bedeutung“ dargestellt. ⁵Bei diesen handelt es sich um ergänzende, noch nicht abschließend abgewogene Bestandteile des Straßennetzes, die einer weiteren Abstimmung bedürfen. ⁶Dies sind im Wesentlichen regional bedeutsame Ortsumgehungen und Entlastungsstraßen.~~

⁴Die Bundesautobahn 31 (BAB 31) ist als Vorranggebiet Autobahn in der Zeichnerischen Darstellung enthalten. ⁵Die Verknüpfungspunkte der Autobahn mit dem sonstigen Straßennetz sind als „Vorranggebiet Anschlussstelle“ festgelegt.

03 RROP

¹Ortsdurchfahrten sind so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit erhöht wird.

²Die Entstehung neuer **Wohnsiedlungsflächen** soll in einem ausreichend großen Abstand von überörtlichen Straßen erfolgen.

~~³Splittersiedlungen an überörtlichen Straßen sollen möglichst auf den vorhandenen Bestand beschränkt und nicht weiter ausgeweitet werden.~~

~~⁴Der Straßenverkehr in Wohnsiedlungsbereichen und Ortskernen soll, soweit möglich, durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen beruhigt werden.~~

4.1.4 Radverkehr

01 LROP 4.1.2 07

¹Das vorhandene Radwegenetz ist zu erhalten und soweit erforderlich durch Lückenschlüsse zu ergänzen. ²Vorrang haben dabei von der Straße abgesetzte unabhängige Wegführungen vor straßenbegleitenden Wegen.

02 LROP 4.1.2 07

¹Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Haltestellen des ÖPNV und das Radwegenetz sich ergänzen. ²Wenn möglich, sollen die Haltestellen des ÖPNV mit ausreichend überdachten Abstellmöglichkeiten für Fahrräder versehen werden.

03 LROP 4.1.2 07

Die landesweit und regional bedeutsamen touristischen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

4.1.5 Wasserstraßen und Häfen

01 LROP 4.1.4 01

¹Der Ems-Jade-Kanal, der eine überregionale Bedeutung für die Wirtschaft und den Tourismus besitzt, ist als Vorranggebiet für die Schifffahrt festgelegt.

²Die Funktionsfähigkeit des Ems-Jade-Kanals und **die dazugehörigen Häfen sind ist** weiterhin sicherzustellen und **bedarfsgerecht zu entwickeln verbessern**.

~~³Für die Berufsschifffahrt und die Sportschifffahrt sollen neben dem Kanal auch die dazugehörigen Häfen nebst Anlagen (Schleusen) gesichert und entwickelt werden.~~

02 LROP 1.3 05/08 und 4.1.4 02

¹Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten **Häfen mit regionaler Bedeutung Vorranggebiete Hafen mit regionaler Bedeutung** (die Seehäfen Hafen Accumersiel in der Gemeinde Dornum, Hafen Neßmersiel in der Gemeinde Dornum, Hafen Norddeich in der Stadt Norden, Hafen Greetsiel in der Gemeinde Krummhörn und der Binnenhafen in der Stadt Aurich), die sich insbesondere für den Güter-, Personen- und Freizeitverkehr sowie für die Fischereiwirtschaft konkretisiert, sind dem Bedarf entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

²Ein geordneter, maßvoller Ausbau der Sportbootliegeplätze in den Insel- und Küstenhäfen ist unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sicherzustellen.

³An den Küstenhäfen sind ausreichende Parkmöglichkeiten bereitzustellen und Flächen für hafengebundene Betriebe zu sichern.

03 LROP 4.1.4 03 und 4.1.1 04

¹An den Hafenstandorten sind zur Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe geeignete Flächen in bedarfsgerechtem Umfang bereitzustellen **und die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern**. ²Insbesondere am Hafenstandort Norddeich sind ausreichend Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.

³**Zur Sicherung und Entwicklung von, an Wasserstraßen gelegenen Warenumschlagsplätzen, sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Umschlagplatz“ enthalten.**

04 RROP

¹Den ~~darüber hinaus~~ vorhandenen Sportboothäfen sowie den Gewässern, die den Betrieb der Sportboothäfen ermöglichen, kommt für die Naherholung und die weitere Entwicklung des Tourismus im Planungsraum eine besondere Bedeutung zu.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind die für Sportboote geeigneten Häfen als „Vorranggebiet Sportboothafen“ festgelegt.

³Unter Berücksichtigung der Belange des Wasser- und Naturschutzes sind die festgelegten Sportbootbinnenhäfen und die Gewässer in dieser Hinsicht zu sichern und zu entwickeln.

05 LROP 1.3 08

¹Die Erreichbarkeit der Inseln über Luft- und Wasserwege ist zu sichern.

²Hierbei sind die Belange des Hochwasser- sowie des Küsten- und Deichschutzes vorrangig zu beachten.

³Die tideunabhängige Erreichbarkeit der Insel Norderney ist zu sichern.

⁴Ebenfalls zu gewährleisten ist die Erreichbarkeit der Inseln Juist und Baltrum.

4.1.6 Luftverkehr

01 LROP 4.1.5 03

¹Die vorhandenen Verkehrslandeplätze auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney sowie Norddeich sind für die Inselversorgung, den Fremdenverkehr und für Notfälle zu sichern und zu entwickeln. ²Beeinträchtigungen der Bewohner, der Natur und Erholungssuchenden durch Fluglärm sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. ³In der Zeichnerischen Darstellung sind die Landeplätze als „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“ dargestellt.

02 LROP 1.3 08 und 4.1.5 03

¹Da bei Notständen die Inseln häufig nur auf dem Luftweg zu erreichen sind, ist der für den Luftweg notwendige Ausbau der Verkehrslandeplätze auf den Inseln und in Norddeich zu gewährleisten. ²Die Landeplätze sind so auszustatten, dass eine Nutzung zu jeder Zeit möglich ist.

03 LROP 2.1 10

¹Die Fluglärmzonen 1 und 2 sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes als Lärmbereiche mit dem Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Lärmbereich“ festgelegt. ², sie betreffen im Landkreis Aurich den Bereich des Militärflugplatzes Wittmundhafen.

4.2 Energie

01 LROP 4.2 01

Im Interesse von Versorgungssicherheit, der Preisgünstigkeit, der Effizienz und der Umweltverträglichkeit soll die Energieversorgung unter Einbeziehung regenerativer Energien auf Basis der regionalen Situation ausgebaut werden.

02 LROP 4.2 02

~~¹Möglichkeiten zur effizienten Energieverwendung und die Möglichkeiten zur Energieeinsparung sollen in allen Planungen berücksichtigt werden.~~

^{1 2}Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der effiziente Energieeinsatz unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotentiale ausgeschöpft werden. ^{2 3}Die energetischen und erschließungstechnischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung, der Nutzungskonzentration aber auch der dezentralen Energieerzeugung sowie die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung sollen ausgenutzt werden. ^{3 4}Durch eine geeignete städtebauliche Entwicklung sollen die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

^{4 5}Neue Erzeugungskapazitäten sollen vorrangig auf der Basis erneuerbarer Energien und dort, wo technisch möglich, dezentral in Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen werden.

03 LROP 1.1 02

~~¹Auf Ebene der Bauleitplanung Bei der Siedlungsentwicklung sollen konkrete Festsetzungen zur Gewährleistung eines effizienten Energieeinsatzes geschaffen werden. ²Möglichkeiten zum Ausbau einer regenerativen Energiegewinnung und -nutzung sollen, soweit ökologisch und sozial verträglich, auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte genutzt werden. ³Diese Aspekte sollen sowohl beim Siedlungsneubau als auch im Siedlungsbestand auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte berücksichtigt werden.~~

04 LROP 4.2 11

¹Das Gasversorgungssystem im Landkreis Aurich ist langfristig zu sichern und auszubauen. ²Erdgasvorkommen aus konventionellen Lagerstätten sollen möglichst vollständig erschlossen und genutzt und das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.

4.2.1 Trassen

01 LROP 4.2 12

¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die zu sichernden Trassen für die Rohrfernleitungen Gas und Sole sowie für die elektrischen Leitungen, Kabeltrassen für die Netzanbindung sowie die zugehörigen Umspannwerke ab 110 kV als Vorranggebiete festgelegt.

²Diese sind gemäß ihrer Eignung zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich auszubauen.

³Außerdem enthält die Zeichnerische Darstellung „Vorranggebiete zur Speicherung von Primärenergie“.

02 LROP 4.2 05/06

¹~~Insbesondere~~ Für die Anbindung der Offshore-Windenergieparks an das Übertragungsnetz ~~stellt die Zeichnerische werden in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Korridore als~~ „Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung“ ~~festgelegt dar.~~

²Künftige Planungen ~~sind~~ sollen sich an den hier festgelegten Trassen ~~zu~~ orientieren.

03 LROP 4.2 05/07

Energietransportleitungen sollen untereinander und mit weiteren Infrastruktureinrichtungen gebündelt und auf einer gemeinsamen Trasse geführt werden.

04 LROP 4.2 07

⁴ Bei der Neuplanung von Hochspannungsstromleitungen sollen Trassen möglichst unterirdisch verlegt werden.

~~²Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn~~

~~a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und~~

~~b) diese Gebiete dem Wohnen dienen~~

~~³Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.~~

~~⁴Der Mindestabstand nach Satz 2 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.~~

~~⁵Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn~~

~~a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder~~

~~b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht~~

~~05 LROP 4.2 11~~

~~Erdgasvorkommen sollen möglichst vollständig erschlossen und genutzt und das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.~~

4.2.2 Windenergie**01 LROP 4.2 04**

¹Die Vorranggebiete für Windenergienutzung sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

²Über die kommunale Bauleitplanung können weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt werden, wenn diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (keine Ausschlusswirkung). (*Fettsatz entfernt*)

02 LROP 4.2 04

¹Die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne sollen die Möglichkeiten des Repowering ausschöpfen. ²Höhenbegrenzungen sollen deshalb nicht festgelegt werden.

³Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung eines Repowering ist der Abbau von Altanlagen vorzusehen. ⁴Die verbleibenden Anlagenstandorte sind dabei räumlich **möglichst** zu konzentrieren.

03 LROP 4.2 04

Unvorbelastete Waldflächen sind für die Windenergienutzung nicht in Anspruch zu nehmen.

04 LROP 4.2 01

¹Bei der bauleitplanerischen Darstellung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen zum Schutz von Natur und Landschaft, den Menschen und weiterer Schutzgüter ~~die in der Begründung angeführten angemessene~~ Abstände eingehalten werden. ²Innerhalb eines Windparks sollen im Rahmen der Bauleitplanung nur Anlagen gleichartiger Gestaltung ~~er Art hinsichtlich Anzahl der Flügel, Drehrichtung und Farbgebung~~ festgesetzt werden.

³Die Windenergienutzung in „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Torf“ ist zulässig, wenn zuvor der Torf auf den Anlagenstandorten abgebaut wird.

4.2.3 Solarenergie

01 LROP 4.2 13

~~¹Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind raumverträglich, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und das Orts- und Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden nicht erheblich beeinträchtigen.~~

² ¹Für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ³ ²Besonders geeignet sind Gebiete, deren Bodenfunktion bereits durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder Kontamination stark belastet oder durch Bebauung und technische Objekte wie Verkehrswege, Bahntrassen usw. vorgeprägt ist. ⁴ ³Deichlinien sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

⁵ ⁴Besonders geeignete Flächen im Innenbereich sind beispielsweise Siedlungsbrachen, für die keine höherrangige Nutzung im Rahmen der Innenentwicklung möglich ist, versiegelte Flächen oder gesicherte Altlasten sowie bereits ausgewiesene Gewerbeflächen.

02 LROP 4.2 13

Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sind ausgeschlossen im

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Kulturelles Sachgut
- Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorbehaltsgebiet für Wald

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3.1 Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft

01 RRÖP

¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte zentraler Kläranlagen als „Vorranggebiet zentrale Kläranlage“ festgesetzt.

²Abwässer sind grundsätzlich in zentralen Kläranlagen zu behandeln, bevor sie in die Vorfluter eingeleitet werden.

³Auch bei der Einleitung der geklärten Abwässer muss die Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten bleiben. ⁴Durch geeignete Maßnahmen ist diese Selbstreinigungskraft der Gewässer zu verbessern.

⁴Als Abwasserleitung der Kali- und Salzindustrie sind in der Zeichnerischen Darstellung linienhaft „Vorranggebiete Hauptabwasserleitung (Sole)“ enthalten.

02 RROP

¹Der Anschluss von Siedlungsgebieten, die noch über Kleinkläranlagen entwässern, an Kanalisationen und Zentralkläranlagen soll weiterhin zügig vorangetrieben werden. ²In Einzelfällen ist zu prüfen, ob dezentrale und biologische Kläranlagen als gleichwertige Lösung gebaut werden können. ³Um den Nährstoffeintrag in die Binnengewässer und in die Nordsee zu verringern, sollen bei allen Kläranlagen Reinigungsstufen zur Beseitigung der Phosphate und Nitrate sowie weiterer belastender Stoffe aus dem Abwasser vorgesehen werden.

03 RROP

¹Die im Landkreis ergriffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung, Verwertung und umweltverträglichen Ablagerung sind weiterzuentwickeln und nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu optimieren.

~~²Eine gezielte Beratung zur Abfallvermeidung ist weiter anzubieten und durchzuführen.~~

04 RROP

¹Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Aurich ist als integriertes Entsorgungskonzept und Planungsinstrument fortzuschreiben und **an** Änderungen der Rahmenbedingungen **sind** entsprechend anzupassen.

²Nach Art und Menge der anfallenden Abfälle ist eine ausreichende Standortvorsorge für die Abfallbehandlungsanlagen zu treffen.

³Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden.

05 RROP

¹In den Häfen im Landkreis sind weiterhin die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung **von Abfällen** zu gewährleisten.

²Abfälle werden nicht auf den Ostfriesischen Inseln abgelagert. ³Es ist sicherzustellen, dass der Transport von Abfällen zur Beseitigung zum Festland erfolgt.

06 RROP

¹Die Anlagen zur Müllbehandlung sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Abfallbeseitigung-/verwertung“ festgesetzt. ²Das Netz der Müllumschlagstationen soll nachhaltig entwickelt und ausgebaut werden.

4.3.2 Altlasten

01 LROP 4.3 01

¹Altlasten und altlastenverdächtige Flächen einschließlich militärischer Altlasten, sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und gegen Gefährdungen der Umwelt dauerhaft zu sichern oder soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu sanieren. ²**Regional bedeutsame Altlasten sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten“ festgelegt.**

02 LROP 4.3 01

Die regional bedeutsamen Altablagerungen, Altstandorte und altlastverdächtigen Flächen, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung des Planungsraumes auswirken können und textlich und nach ihrer Lage erfasst sind, sollen auch künftig einer Überwachung und Kontrolle unterliegen.

4.3.3 Katastrophenschutz, Verteidigung

4.3.3.1 Katastrophenschutz und zivile Verteidigung

01 RROP

¹Der Katastrophenschutzplan ist entsprechend den Erfordernissen fortzuschreiben.

²Die Notversorgung ist durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten und im Katastrophenfall sicherzustellen.

02 LROP 1.3 03

Auf den Inseln ist für eine selbstständige Katastrophenbekämpfung zu sorgen.

4.3.3.2 Militärische Verteidigung

01 RROP

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der militärischen Verteidigung sollen mit den in den vorhergehenden Abschnitten und den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Zielen abgestimmt werden, sofern dem nicht unabwiesbare Belange der Verteidigung entgegenstehen.

02 RROP

In der Zeichnerischen Darstellung sind militärische Sperrgebiete als „Vorranggebiet Sperrgebiet“ festgesetzt.

03 RROP

¹Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. ²Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. ³Mögliche wirtschaftliche und infrastrukturelle Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sollen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

04 RROP

¹Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sollen gering gehalten werden. ²Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. ³Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sollen die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend installiert werden.